

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Krakow am See**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), § 12 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der Gemeindehaushaltsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO M-V) § 30 wird nach Beschluss Nr. 1/2010 des Amtsausschusses Krakow am See vom 07.06.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

## **Artikel 1**

### **Erste Änderung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Krakow am See**

1. § 1 Absatz (4) der Satzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **Stundung von Ansprüchen**

(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden, zur Stundung sind ermächtigt:

	EURO
1. Kämmerin bis zur Höhe von	2.500,-
2. Amtsvorsteher bis zur Höhe von	4.000,-
3. Amtsausschuss bei Beträgen über	4.000,-

2. § 2 Absätze (3) und (4) der Satzung werden wie folgt geändert:

#### **§ 2**

##### **Niederschlagung von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden, zur Niederschlagung sind ermächtigt:

	EURO
1. Kämmerin bis zur Höhe von	500,-
3. Amtsvorsteher bis zur Höhe von	2.000,-
4. Amtsausschuss bei Beträgen über	2.000,-

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen, an Hand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen sowie einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto
5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
6. Zeitpunkt der Verjährung,
7. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
8. Zeitpunkt der Niederschlagung

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Amtsvorsteher nachrichtlich vorzulegen.

3. § 3 Absätze (3) und (4) der Satzung werden wie folgt geändert:

#### **§ 3**

##### **Erlass von Ansprüchen**

(3) Zum Erlass sind ermächtigt:

	EURO
1. Kämmerin bis zur Höhe von	500,-
2. Amtsvorsteher bis zur Höhe von	2.000,-
3. Amtsausschuss bei Beträgen über	2.000,-

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kasse in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto,
2. Betrag,
3. Aktenzeichen,
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Amtsvorsteher nachrichtlich vorzulegen.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Krakow am See tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, den 16.06.2010

Baldermann  
Amtsvorsteher